



AMTSBLATT

für den
Landkreis Osterode am Harz

Nr. 30

Ausgegeben in Osterode am Harz am 19.11.2015

44. Jahrgang

INHALT

Seite

A. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen des Landkreises Osterode am Harz

Neubildung der Gemeinde Walkenried, Anhörung der Einwohnerinnen und Einwohner	450
Rettungsdienstbedarfsplan, 13. Fortschreibung	451

B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz

Stadt Bad Lauterberg im Harz

Wahlbekanntmachung, Wahlleitung für die Kommunalwahl am 11.09.2016	461
--	-----

Stadt Osterode am Harz

Bebauungsplan Nr. 15 "An der Leege", 12. Änderung, Satzungsbeschluss	462
Bebauungsplan Nr. 56 "Siebenbürgerweg", 3. Änderung, Satzungsbeschluss	464
Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von persönlichen Daten	466

**A. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen des
Landkreises Osterode am Harz**

**Bekanntmachung
zur Anhörung der Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde Walkenried über
die Neubildung der Gemeinde Walkenried**

Im Auftrage des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport gebe ich Folgendes bekannt:

Die Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Walkenried haben auf Grund übereinstimmender Beschlüsse ihrer Räte im Oktober 2015 die Neubildung der Gemeinde Walkenried zum 01.11.2016 beantragt. Der Zusammenschluss bedarf eines Gesetzes des Niedersächsischen Landtages (Art. 59 der Niedersächsischen Verfassung, § 25 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes).

Zu dieser Maßnahme und dem diesbezüglich beabsichtigten Gesetzentwurf der Niedersächsischen Landesregierung gebe ich allen Einwohnerinnen und Einwohnern der Samtgemeinde Walkenried Gelegenheit, Anregungen und Bedenken vorzubringen.

Der Gesetzentwurf mit Begründung kann in den Verwaltungsgebäuden

des Landkreises Osterode am Harz, Herzberger Straße 5, 37520 Osterode am Harz, Zimmer D1.04, während der allgemeinen Sprechzeiten

Montag, Mittwoch, Freitag:	08:30 bis 12:00 Uhr
Dienstag, Donnerstag:	08:30 bis 15:30 Uhr

und der Samtgemeinde Walkenried, Bahnhofstraße 17, 37445 Walkenried, Zimmer 8, während der allgemeinen Sprechzeiten

Montag:	08:30 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag, Mittwoch, Freitag:	08:30 bis 12:30 Uhr
Donnerstag:	08:30 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 17:30 Uhr

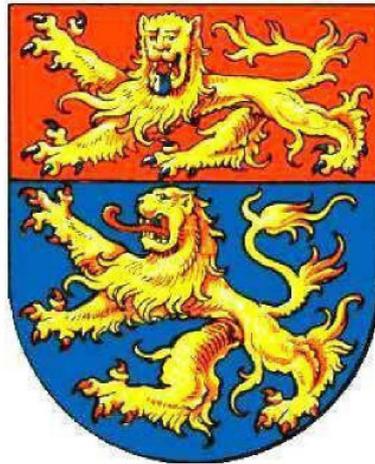
ab 20.11.2015 bis zum 10.12.2015 eingesehen werden.

Anregungen und Bedenken zu der Neugliederung oder zu dem Gesetzentwurf bitte ich, bis zu diesem Zeitpunkt bei der Samtgemeinde Walkenried abzugeben bzw. dorthin zu senden. Stellungnahmen können auch beim Landkreis Osterode am Harz, Herzberger Straße 5, 37520 Osterode am Harz, abgegeben oder diesem zugesandt werden. Auch können Stellungnahmen an das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport, Referat 31, Postfach 2 21, 30002 Hannover, per Post oder per Email an poststelle@mi.niedersachsen.de gesandt werden.

Osterode am Harz, den 18.11.2015

Landkreis Osterode am Harz
Der Landrat
In Vertretung

Gero Geißleiter
Erster Kreisrat



Rettungsdienstbedarfsplan des Landkreises Osterode am Harz

13. Fortschreibung

Inhaltsverzeichnis:

1.	Grundlagen.....	Seite 3
2.	Träger des Rettungsdienstes; Finanzierung und Beauftragung.....	Seite 3
3.	Struktur des Rettungsdienstbereiches.....	Seite 4
4.	Einsatzstrategien.....	Seite 6
5.	Darstellung des Rettungsdienstes im Landkreis Osterode am Harz und Festlegung der Strukturen und des Bedarfs.....	Seite 6
6.	Notärztliche Versorgung.....	Seite 10
7.	Zusammenarbeit benachbarter Träger des Rettungsdienstes.....	Seite 10
8.	Qualifizierter Krankentransport außerhalb des Rettungsdienstes (§ 19 NRettDG).....	Seite 10

1. Grundlagen

Der Landkreis Osterode am Harz als Rettungsdienststräger hat den Rettungsdienst gemäß § 2 Niedersächsisches Rettungsdienstgesetz (NRettDG) vom 02.10.2007 in der zz. geltenden Fassung, als medizinische, funktionale und wirtschaftliche Einheit dauerhaft sicherzustellen. Die Versorgung hat flächendeckend und bedarfsgerecht zu sein.

Der Rettungsdienst hat gemäß § 2 Abs. 2 NRettDG folgende Aufgaben:

1.1 Notfallrettung

Der Rettungsdienst hat bei lebensbedrohlich Verletzten oder Erkrankten und bei Personen, bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu erwarten sind, wenn sie nicht unverzüglich medizinische Versorgung erhalten, die erforderlichen medizinischen Maßnahmen am Einsatzort durchzuführen, die Transportfähigkeit dieser Personen herzustellen und sie erforderlichenfalls unter fachgerechter Betreuung mit dafür ausgestatteten Rettungsmitteln in eine für die weitere Versorgung geeignete Behandlungseinrichtung zu befördern.

1.2 Intensivtransport

Der Rettungsdienst hat lebensbedrohlich Verletzte oder Erkrankte unter intensivmedizinischen Bedingungen in eine andere Behandlungseinrichtung zu verlegen.

1.3 qualifizierter Krankentransport

Der Rettungsdienst hat sonstige Kranke, Verletzte oder Hilfsbedürftige zu befördern, die nach ärztlicher Verordnung während der Beförderung einer fachgerechten Betreuung oder der besonderen Einrichtung eines Rettungsmittels bedürfen oder bei denen dies aufgrund ihres Zustandes zu erwarten ist.

2. Träger des Rettungsdienstes; Finanzierung und Beauftragung

Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes für das Gebiet des Landkreises Osterode am Harz ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 NRettDG der Landkreis Osterode am Harz. Das Kreisgebiet stellt gleichzeitig den Rettungsdienstbereich nach § 4 Abs. 1 NRettDG dar. Der Rettungsdienst ist gemäß § 3 Abs. 2 NRettDG eine Aufgabe des eigenen Wirkungskreises.

Zur Finanzierung des Rettungsdienstes vereinbart der Träger des Rettungsdienstes mit den gesetzlichen Krankenkassen und der gesetzlichen Unfallversicherung (Kostenträger) die notwendigen Gesamtkosten des Rettungsdienstes. Maßstab für die Notwendigkeit sind die Kosten eines wirtschaftlich arbeitenden Rettungsdienstes.

Zur wirtschaftlichen Durchführung des Rettungsdienstes ist der voraussichtliche Bedarf an Rettungsmitteln festzulegen. Hierzu ist gemäß § 4 Abs. 6 NRettDG in Verbindung mit der Verordnung über die Bemessung des Bedarfs an Einrichtungen

des Rettungsdienstes (BedarfVO-RettD) vom Träger des Rettungsdienstes im Be-
nehmen mit den Kostenträgern ein Bedarfsplan aufzustellen und regelmäßig fortzu-
schreiben.

Gem. § 5 Abs. 1 NRettDG kann der Träger des Rettungsdienstes Dritte mit der
Durchführung der Leistung des Rettungsdienstes beauftragen. Für die Notfallrettung
und den qualifizierten Krankentransport hat der Landkreis Osterode am Harz nach-
folgende Leistungserbringer mit der Durchführung beauftragt:

- Deutsches Rotes Kreuz (DRK) Kreisverband Osterode e.V., In der Horst 10,
37520 Osterode am Harz
- Arbeiter Samariter Bund (ASB) Kreisverband Northeim – Osterode,
Industriestr. 11, 37176 Nörten-Hardenberg
- Firma PrimoMedic GbR, Scharzfelder Straße 90, 37431 Bad Lauterberg im
Harz (Notärztliche Versorgung)

3. Struktur des Rettungsdienstbereiches

Das Gebiet des Landkreis Osterode am Harz umfasst eine Fläche von 636 qkm mit
einer Einwohnerzahl von 73.793 Einwohnern (Stand: 31.12.2014). Die Stadt
Osterode am Harz ist mit 22.130 Einwohnern der größte Ballungsraum. Die
Bevölkerungsdichte beträgt 116,0 Einwohner je qkm.

3.1 Einwohnerzahlen

Einheitsgemeinden		Samtgemeinden	
Bad Grund (Harz)	8.666	Hattorf am Harz	7.402
Bad Lauterberg im Harz	10.506	Walkenried	4.579
Bad Sachsa	7.431		
Herzberg am Harz	13.079		
Osterode am Harz	22.130		

Zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang das relativ hohe Durchschnittsalter der
Bevölkerung und die Konzentration von Altenheimen, die sich wesentlich auf das
Einsatzaufkommen auswirken.

Ein weiterer einsatzbeeinflussender Faktor ist der Tourismus, der ein zeitweilig
erhebliches Ansteigen der Einwohnerzahlen nach sich zieht.

3.2 Krankenhäuser im Landkreis Osterode am Harz (Stand 2014)

Krankenhaus	Sitz	Bettenzahl
Helios Klinik Herzberg / Osterode (Helios Kliniken GmbH)	Herzberg am Harz	237
Diabeteszentrum Bad Lauterberg im Harz	Bad Lauterberg im Harz	84
Klinik Dr. Muschinsky GmbH & Co. KG (Orthopädische Klinik)	Bad Lauterberg im Harz	39
Kirchberg-Klinik (Privatklinik, Träger: Gollée GmbH & Co.)	Bad Lauterberg im Harz	35
	Gesamt	395

3.3 Verkehrswege**3.3.1 Straßenverkehrsnetz**

Neben einer Vielzahl von Kreis- und Landesstraßen, die das Gebiet des Landkreis Osterode am Harz durchziehen, sind insbesondere folgende Hauptverkehrsstrecken zu nennen:

- B 27 Göttingen – Bad Lauterberg im Harz – Braunlage
- B 241 Northeim – Osterode am Harz – Clausthal-Zellerfeld
- B 242 BAB-Anschluss Seesen – Bad Grund (Harz) – Harzhochstraße (B 4)
- B 243 Seesen – Osterode am Harz – Herzberg am Harz – B 27/243 - Bad Lauterberg im Harz (4-spurig) –
- B 243 Bad Lauterberg im Harz – Nordhausen

3.3.2 Bahnstrecken

- 358 Braunschweig – Salzgitter – Seesen – Osterode am Harz – Herzberg am Harz
- 357 Göttingen – Northeim – Herzberg am Harz – Bad Lauterberg im Harz, Barbis – Bad Sachsa – Walkenried – Nordhausen

3.3.3 Verkehrsdichte (Stand: 01.01.2015)

Kfz-Dichte auf 1.000 Einwohner: 749

(aktuell zugelassene Fahrzeuge im Landkreis: 55.256)

4. Einsatzstrategien

- Mehrzweckfahrzeug-Strategie:

Der Rettungswagen führt auch den qualifizierten Krankentransport durch.

Die Fahrzeugart Mehrzweckfahrzeug beinhaltet neben den Komponenten eines „reinen“ Rettungswagens auch die eines Krankentransportwagens. Es wird damit eine Flexibilisierung der Dispositionsmöglichkeiten in der Einsatzleitstelle erreicht.

- Nächste-Fahrzeug-Strategie:

Der Rettungswagen, der am schnellsten den Einsatzort erreichen kann, wird eingesetzt.

- Intensiv-Transportwagen:

Der Landkreis Osterode am Harz führt Intensivverlegungstransporte nach § 2 Abs. 2 NRettDG nicht selber durch. Im Rahmen der kommunalen Zusammenarbeit gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 NRettDG lässt der Landkreis die anfallenden Intensivverlegungen durch die Intensiv-Transportwagen aus Göttingen (Landkreis Göttingen) und Ellrich (Landkreis Nordhausen) durchführen.

5. Darstellung des Rettungsdienstes im Landkreis Osterode am Harz und Festlegung der Strukturen und des Bedarfs

5.1 Rettungsleitstelle (RLS)

Standort Osterode am Harz - Katzenstein

Zur Sicherstellung der Aufgaben nach dem Niedersächsischen Rettungsdienstgesetz wird eine Rettungsleitstelle als integrierte Leitstelle gemeinsam mit der Feuerwehr-Einsatzleitstelle betrieben. Sie nimmt Hilfeersuchen entgegen und veranlasst, koordiniert und lenkt entsprechend der ihr gemeldeten Lage den Einsatz aller Rettungsmittel. Sie ist „rund-um-die-Uhr“ mit mindestens einem Mitarbeiter besetzt und über die Notrufnummer ständig erreichbar.

5.2 Örtliche Einsatzleitung

Die vorhandene örtliche Einsatzleitung wird gemäß § 7 NRettDG bei Großschadensereignissen eingesetzt. Sie besteht mindestens aus einer Notärztin oder einem Notarzt, die oder der hierfür besonders fortgebildet sein muss (Leitende Notärztin oder Leitender Notarzt), und einer technischen Leiterin oder einem technischen Leiter (Organisatorischer Leiter – OrgL). Gegenüber den am Einsatzort tätigen Personen ist die örtliche Einsatzleitung weisungsbefugt.

5.3 Ärztlicher Leiter Rettungsdienst (ÄLR)

Der Landkreis Osterode am Harz hat einen ärztlichen Leiter Rettungsdienst bestellt. Er leitet gemäß § 10 Abs. 3 NRettDG den Rettungsdienst außerhalb des Einsatzes in medizinischen Fragen sowie in Angelegenheiten des Qualitätsmanagements und ist für die Aus- und Fortbildung des im Rettungsdienst eingesetzten nichtärztlichen Personals verantwortlich.

5.4 Rettungswachen (RW); Ausstattung

Bei der Planung und Errichtung der Rettungswachen wurden gem. § 2 BedarfVO-RettD die nachfolgend aufgeführten Punkte berücksichtigt:

- a) Der Bedarf an Einrichtungen des Rettungsdienstes ist so zu bemessen, dass in jedem Rettungsdienstbereich eine flächendeckende und bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen des Rettungsdienstes gewährleistet ist.
- b) Die Planung der Notfallrettung ist unter Beachtung der örtlichen Verhältnisse darauf auszurichten, dass jeder an einer öffentlichen Straße gelegene Einsatzort von einem geeigneten Rettungsmittel bei 95 % der Einsätze innerhalb der Eintreffzeit (Zeitraum vom Beginn der Einsatzentscheidung durch die Rettungsleitstelle bis zum Eintreffen des Rettungsmittels) von maximal 15 Minuten erreicht werden kann.
- c) Die Bedarfspläne benachbarter Träger des Rettungsdienstes sind aufeinander abzustimmen, um eine wirtschaftliche Durchführung des Rettungsdienstes zu gewährleisten.
- d) Bei der Vorhaltung von Notfallkapazitäten ist die Spitzenbelastung im Notfallaufkommen zugrunde zu legen. Jede Rettungswache muss mindestens einen einsatzbereiten Rettungswagen vorhalten.
- e) Bei der Bedarfsplanung von einsatzbereit vorzuhaltenden Krankenkraftwagen für den qualifizierten Krankentransport ist eine Regeleintreffzeit von 30 Minuten zugrunde zu legen.

Im Rettungsbereich des Landkreises Osterode am Harz sind folgende Rettungswachen eingerichtet und werden wie folgt betrieben:

5.4.1 Rettungswache Osterode am Harz-Lasfelde mit Fahrzeugstützpunkt Osterode am Harz-Leege

Fahrzeugvorhaltung RW Osterode am Harz-Lasfelde:

- 1 Rettungswagen (RTW), 1 Reserve-Rettungswagen
- 1 Krankentransportwagen (KTW)
- 1 Notarzteinsetzfahrzeug (NEF)

Fahrzeugbesetzung RTW: 1 Rettungssanitäter/-in und 1 Rettungsassistent/-in (rund-um-die-Uhr)

Fahrzeugbesetzung KTW: 1 Rettungssanitäter/-in und 1 Rettungshelfer/-in
Zeitkorridor Mo-Fr von 06.00 -20.00 Uhr bei 51,25
Vorhaltestunden (nicht an Wochenfeiertagen)

Fahrzeugbesetzung NEF: 1 Rettungsassistent/-in und 1 Notarzt/-ärztin
(rund-um-die-Uhr)

Fahrzeugvorhaltung Fahrzeugstützpunkt Osterode am Harz-Leege:

- 1 Rettungswagen (RTW)

Fahrzeugbesetzung RTW: 1 Rettungssanitäter/-in und 1 Rettungsassistent/-in
Zeitkorridor Mo-So von 07.00 - 20.00 Uhr bei 87
Vorhaltestunden

Bereichsübergreifender Rettungsdienst:

- RTW der Rettungswache Clausthal-Zellerfeld ist in Abstimmung mit dem Landkreis Goslar erstes Rettungsmittel bei der Notfallversorgung der Ortschaft Riefensbeek-Kamschlacken

Betreiber RW Osterode am Harz-Lasfelde: Deutsches Rotes Kreuz (DRK)

Betreiber Fahrzeugstützpunkt Osterode a. H.-Leege: Arbeiter Samariter Bund (ASB)

5.4.2 Rettungswache Herzberg am Harz

Fahrzeugvorhaltung:

- 1 Rettungswagen (RTW)
- 1 Mehrzweckfahrzeug (MZF)

Fahrzeugbesetzung RTW: 1 Rettungssanitäter/-in und 1 Rettungsassistent/-in
(rund-um-die-Uhr)

Fahrzeugbesetzung MZF: 1 Rettungssanitäter/-in und 1 Rettungsassistent/-in
Zeitkorridor Mo-Fr von 08.00-18.00 Uhr bei 50
Vorhaltestunden (nicht an Wochenfeiertagen)

Bereichsübergreifender Rettungsdienst:

- RTW der Rettungswache Gieboldehausen ist in Abstimmung mit dem Landkreis Göttingen erstes Rettungsmittel bei der Notfallversorgung der Gemeinde Wulften
- Möglichkeit der Mitversorgung der Ortschaft Rhumspringe, Landkreis Göttingen
- Möglichkeit der Mitversorgung der Gemeinde Hattorf am Harz durch die Rettungswache Gieboldehausen

Betreiber: DRK

5.4.3 Rettungswache Bad Lauterberg im Harz

Fahrzeugvorhaltung:

- 2 Mehrzweckfahrzeuge (MZF), 1 Reserve-Rettungswagen
- 1 Krankentransportwagen (KTW)
- 1 Notarzteinsetzfahrzeug (NEF)

Fahrzeugbesetzung 1. MZF: 1 Rettungssanitäter/-in und 1 Rettungsassistent/-in
(rund-um-die-Uhr)

Fahrzeugbesetzung 2. MZF: 1 Rettungssanitäter/-in und 1 Rettungsassistent/-in
Zeitkorridor: Mo-So von 06.00-20.00 Uhr bei 50
Vorhaltestunden

Fahrzeugbesetzung KTW: 1 Rettungssanitäter/-in und 1 Rettungshelfer/-in
Zeitkorridor: Mo-Fr von 06.00-21.00 Uhr bei 55
Vorhaltestunden

Fahrzeugbesetzung NEF: 1 Rettungsassistent/-in und 1 Notarzt/-ärztin
(rund-um-die-Uhr)

Bereichsübergreifender Rettungsdienst:

- NEF ist in Abstimmung mit dem Landkreis Goslar erstes Rettungsmittel bei der notärztlichen Versorgung für die Ortschaft St. Andreasberg

Betreiber: ASB

5.4.4 Rettungswache Bad Sachsa

Fahrzeugvorhaltung:

- 1 Rettungswagen (RTW)
- 1 Krankentransportwagen (KTW)

Fahrzeugbesetzung RTW: 1 Rettungssanitäter/-in und 1 Rettungsassistent/-in
(rund-um-die-Uhr)

Fahrzeugbesetzung KTW: 1 Rettungssanitäter/-in und 1 Rettungshelfer/-in
Zeitkorridor Mo-Fr von 06.00 -20.00 Uhr bei 51,25
Vorhaltestunden (nicht an Wochenfeiertagen)

Bereichsübergreifender Rettungsdienst:

- RTW der Rettungswache Ellrich ist in Abstimmung mit dem Landkreis Nordhausen erstes Rettungsmittel bei der Notfallversorgung der Gemeinde Zorge
- RTW der Rettungswache Bad Sachsa ist in Abstimmung mit dem Landkreis Nordhausen erstes Rettungsmittel bei der Notfallversorgung der Ortschaften Holbach, Branderode, Klettenberg, Limlingerode und Mackenrode (Gemeinde Hohenstein)

Betreiber: DRK

6. Notärztliche Versorgung

Der Landkreis Osterode am Harz hat gem. § 5 NRettDG eine Firma mit der notärztlichen Versorgung beauftragt. Als Notärzte können nur vollapprobierte Ärzte mit der Zusatzbezeichnung Notfallmedizin, Fachkunde Rettungsdienst oder einer vergleichbaren Qualifikation zum Einsatz kommen.

7. Zusammenarbeit benachbarter Träger des Rettungsdienstes

Gebiete des Landkreises Osterode am Harz entlang der Kreisgrenze können zum Teil von Rettungswachen der Nachbarkreise schneller erreicht werden als von der nächstgelegenen eigenen Rettungswache. Umgekehrt können Teile des Nachbarkreises Nordhausen (Thüringen) durch den Landkreis Osterode am Harz schneller versorgt werden.

Zur Optimierung der Leistungsfähigkeit des Rettungsdienstes in diesen Gebieten bietet sich hier eine bereichsübergreifende Zusammenarbeit der Träger des Rettungsdienstes nach § 4 Abs. 2 Satz 2 NRettDG an. Mit dem angrenzenden Landkreisen Goslar im Norden und Nordosten, dem Landkreis Nordhausen im Südosten sowie dem Landkreis Göttingen im Südwesten bestehen öffentlich-rechtliche Vereinbarungen über die Durchführung des bereichsübergreifenden Rettungsdienstes (siehe auch unter 5.4).

8. Qualifizierter Krankentransport außerhalb des Rettungsdienstes (§ 19 NRettDG)

Die gesetzliche Vorgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 BedarfVO-RettD zum Bedarf an einsatzbereit vorzuhaltenden KTW für den qualifizierten Krankentransport stellt darauf ab, dass der Zeitraum zwischen der Anforderung eines KTW bei der Einsatzleitstelle und dem Eintreffen am Einsatzort in der Regel 30 Minuten nicht überschreiten soll (Wartezeit). Zur Erfüllung dieses Zeitrahmens können Genehmigungen zur Durchführung von qualifizierten Krankentransporten auch an Privatunternehmen erteilt werden. Diese nehmen allerdings nicht am öffentlichen Rettungsdienst teil.

Der Firma Franz-Josef Reinhold GmbH, Gieboldehausen, wurde zur Durchführung des qualifizierten Krankentransportes für zwei KTW eine befristete Genehmigung bis zum 31.12.2017 erteilt.

B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz

Stadt Bad Lauterberg im Harz

37431 Bad Lauterberg im Harz, 10.11.2015

Bekanntmachung

über die Benennung der Wahlleitung für die Kommunalwahl am 11.09.2016

Gemäß § 9 Abs.1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) und § 7 Abs.1 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) jeweils in der aktuellen Fassung gebe ich hiermit Namen und Dienstanschrift der Wahlleitung für das Gebiet der Stadt Bad Lauterberg im Harz anlässlich der Kommunalwahl am 11.09.2016 bekannt:

Stadtwahlleiter: Bürgermeister Dr.Thomas Gans
Stellvertretender Stadtwahlleiter: Stadtoberamtsrat Steffen Ahrenhold

Anschrift: Stadt Bad Lauterberg im Harz
Ritscherstraße 6-8
37431 Bad Lauterberg im Harz

Postanschrift: Postfach 13 41
37423 Bad Lauterberg im Harz

Telefon: 05524/853-0, Telefax: 05524/853-223

e-mail: rathaus@badlauterberg.de

Der Bürgermeister, Dr.Gans



BEKANNTMACHUNG

über den Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 15 „An der Leege“, 12. Änderung der Stadt Osterode am Harz

Der Rat der Stadt Osterode am Harz hat in seiner Sitzung am 05.11.2015 den Bebauungsplan Nr. 15 „An der Leege“, 12. Änderung der Stadt Osterode am Harz, als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 (3) des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht. Der Geltungsbereich ist aus der mit veröffentlichten Planskizze ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 15 „An der Leege“, 12. Änderung der Stadt Osterode am Harz, in Kraft.

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan kann an allen Arbeitstagen, und zwar montags bis donnerstags in der Zeit von 7.15 Uhr bis 16.30 Uhr und freitags in der Zeit von 7.15 Uhr bis 12.30 Uhr im Fachdienst Bauen der Stadt Osterode am Harz, Eisensteinstraße 1, Zimmer 5.15, 37520 Osterode am Harz, von Jedermann eingesehen werden. Hier werden auch Auskünfte über den Inhalt des Bebauungsplanes gegeben.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 (1) BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 und 214 (2a) BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung,

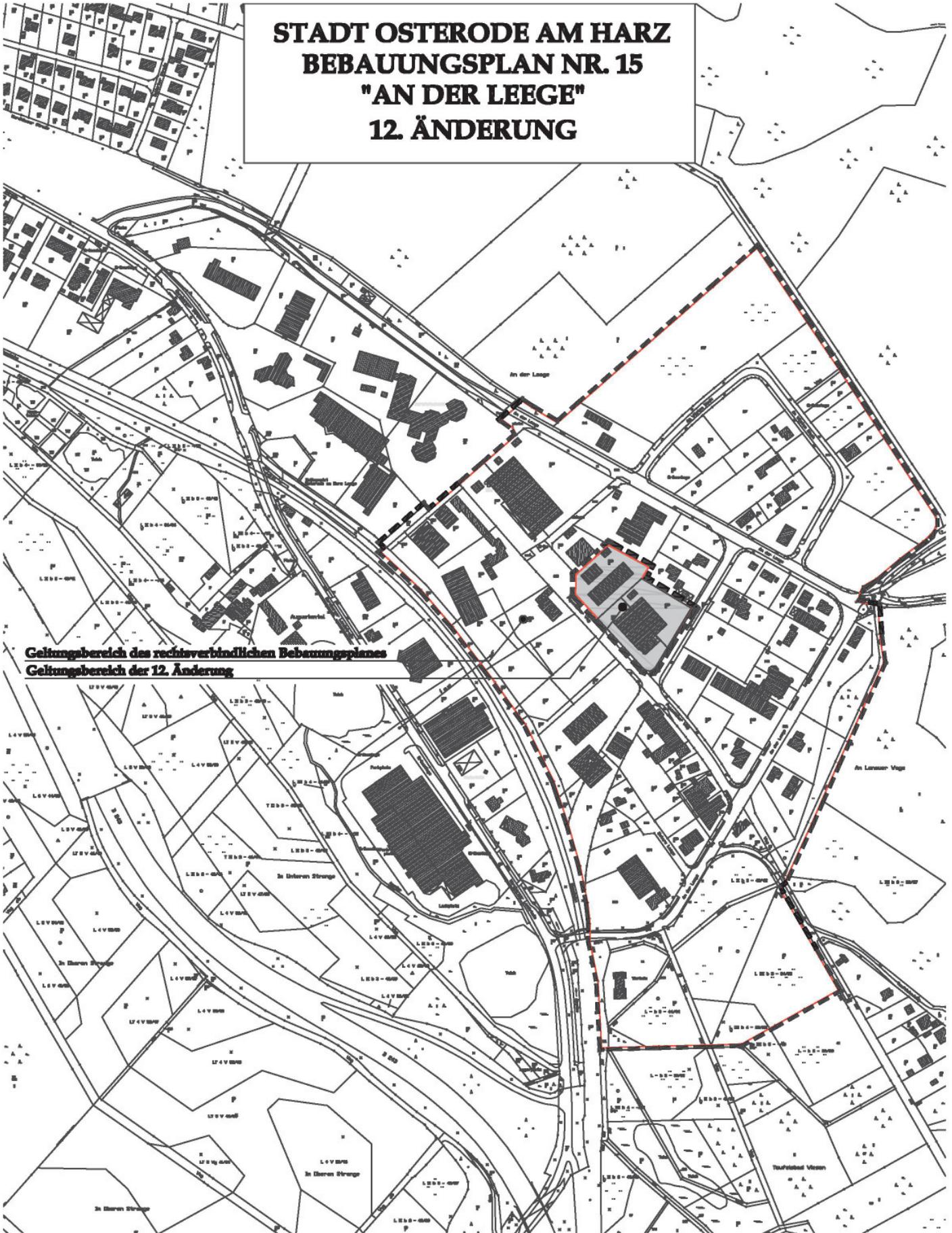
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 3 sowie (4) BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Osterode am Harz, 17.11.2015

Der Bürgermeister
gez. Becker

**STADT OSTERODE AM HARZ
BEBAUUNGSPLAN NR. 15
"AN DER LEEGE"
12. ÄNDERUNG**



Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes
Geltungsbereich der 12. Änderung



BEKANNTMACHUNG

über den Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 56 „Siebenbürgenweg“, 3. Änderung der Stadt Osterode am Harz

Der Rat der Stadt Osterode am Harz hat in seiner Sitzung am 05.11.2015 den Bebauungsplan Nr. 56 „Siebenbürgenweg“, 3. Änderung der Stadt Osterode am Harz, als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 (3) des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht. Der Geltungsbereich ist aus der mit veröffentlichten Planskizze ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 56 „Siebenbürgenweg“, 3. Änderung der Stadt Osterode am Harz, in Kraft.

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan kann an allen Arbeitstagen, und zwar montags bis donnerstags in der Zeit von 7.15 Uhr bis 16.30 Uhr und freitags in der Zeit von 7.15 Uhr bis 12.30 Uhr im Fachdienst Bauen der Stadt Osterode am Harz, Eisensteinstraße 1, Zimmer 5.15, 37520 Osterode am Harz, von Jedermann eingesehen werden. Hier werden auch Auskünfte über den Inhalt des Bebauungsplanes gegeben.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 (1) BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 und 214 (2a) BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 3 sowie (4) BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Osterode am Harz, 17.11.2015

Der Bürgermeister
gez. Becker

**STADT OSTERODE AM HARZ
BEBAUUNGSPLAN NR. 56
"SIEBENBÜRGENWEG"
3. ÄNDERUNG**



Stadt Osterode am Harz

37520 Osterode am Harz, den 05.11.2015

Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von persönlichen Daten

Das Bundesmeldegesetz (BMG) und das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundesmeldegesetz (Nds. AG BMG) in ihren zur Zeit jeweils geltenden Fassungen räumen die Möglichkeit ein, in bestimmten Fällen der Übermittlung von Daten aus der Meldekartei ohne Angabe von Gründen zu widersprechen.

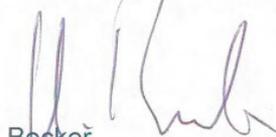
Es handelt sich dabei um Datenübermittlungen an:

- Öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften über Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören (§ 42 Abs. 3 BMG);
- Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen zu parlamentarischen und kommunalen Vertretungskörperschaften (§ 50 Abs. 5 BMG);
- Presse und Rundfunk sowie Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften über Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 5 BMG);
- Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 5 BMG)
- den Landkreis für Ehrungen aus Anlass von Altersjubiläen sowie Ehe- und Lebenspartnerschaftsjubiläen (§ 6 Abs. 2 Nds. AG BMG),
- an das Bundesverwaltungsamt für Ehrungen aus Anlass Ehe- und Lebenspartnerschaftsjubiläen sowie Ehrungen aus Anlass der Vollendung des 100. Lebensjahres, des 105. Lebensjahres und jedes weiteren Lebensjahres (§ 6 Abs. 2 Nds. AG BMG);
- an die Mitgliedsgemeinden einer Samtgemeinde für Ehrungen aus Anlass von Altersjubiläen sowie Ehe- und Lebenspartnerschaftsjubiläen (§ 6 Abs. 2 Nds. AG BMG) und
- das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (§ 36 Abs. 2 BMG).

Der Widerspruch kann von Einwohnern/Einwohnerinnen der Stadt Osterode am Harz schriftlich oder mündlich erhoben werden bei der

Stadt Osterode am Harz
BürgerBüro
Eisensteinstraße 1
37520 Osterode am Harz

Bisher eingereichte Übermittlungssperren gelten weiterhin bis auf Widerruf.



Becker
Bürgermeister